



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 10. November 2006

32. Stück

131. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. November 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM_{10} nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung).
[CELEX-NR. 396L0062, 399L0030, 32000L0069, 32004L0107]
132. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ (AT 2210000) zum Europaschutzgebiet Nr. 17.
[CELEX-NR. 379L0409, 32003R0807, 392L0043, 32003R1882]
133. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Oberzeiring (politischer Bezirk Judenburg).

131.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. November 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM_{10} nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung)

Auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15 a und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zielbestimmung
- § 2 Sanierungsgebiete
- § 3 Besonders belastetes Sanierungsgebiet

2. Abschnitt

Maßnahmen

- § 4 Maßnahmen für Anlagen – Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen
- § 5 Brauchtumsfeuer
- § 6 Maßnahmen für den Verkehr – Geschwindigkeitsbeschränkungen
- § 7 Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge
- § 8 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007
- § 9 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 10 Verweisungen
- § 11 Gemeinschaftsrecht
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zielbestimmung

Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM_{10} (Feinstaub) geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

§ 2

Sanierungsgebiete

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Sanierungsgebiet „**Großraum Graz**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Graz Stadt	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg

2. Sanierungsgebiet „**Mur-Mürz-Furche**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur, Parschlug, St. Marein im Mürztal Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, St. Martin, Schörgendorf und Winkl Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf-Landskron, Picheldorf und Streitgarn St. Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle und St. Lorenzen im Mürztal
Judenburg	Zeltweg
Knittelfeld	Apfelberg, Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Großlobming, Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg bei Knittelfeld Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz und Raßnitz St. Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank und St. Marein
Leoben	Kraubath an der Mur, Niklasdorf, Proleb, St. Peter-Freienstein, Traboch, Trofaia Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettschach und Waasen St. Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in Obersteiermark und Vorderlainsach St. Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf und St. Stefan
Mürzzuschlag	Mürzhofen Allerheiligen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf und Sölsnitz Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel und Kindthal

3. Sanierungsgebiet „**Mittleres Murtal**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Breitenau am Hochlantsch, Pernegg an der Mur
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz, Eisbach, Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Peggau, Röthelstein, Schrems bei Frohnleiten Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten und Wannersdorf Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land und Übelbach Markt

4. Sanierungsgebiet „**Mittelsteiermark**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Deutschlandsberg	Aibl, Bad Gams, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Georgsberg, Greisdorf, Groß St. Florian, Großradl, Gundersdorf, Hollenegg, Lannach, Limberg bei Wies, Marhof, Pitschgau, Pöfing-Brunn, Preding, Rassach, St. Josef (Weststeiermark), St. Martin im Sulmtal, St. Peter im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, Schwanberg, Stainz, Staintal, Stallhof, Sulmeck-Greith, Unterbergla, Wernersdorf, Wetmannstätten, Wies
Feldbach	alle
Fürstenfeld	alle
Graz-Umgebung	Attendorf, Brodingberg, Dobl, Edelsgrub, Eggersdorf bei Graz, Fernitz, Hart-Purgstall, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzendorf, Höf-Präbach, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Krumegg, Kumberg, Langeegg bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Mellach, Nestelbach bei Graz, Rohrbach-Steinberg, St. Bartholomä, St. Marein bei Graz, St. Oswald bei Plankenwarth, Stattegg, Stiwoll, Thal, Unterprenstätt, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh, Zettling, Zwaring-Pöls
Hartberg	Bad Waltersdorf, Blaindorf, Buch-Geiseldorf, Dechantskirchen, Dienersdorf, Ebersdorf, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großhart, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Hofkirchen bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Lafnitz, Limbach bei Neudau, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllau-berg, Rabenwald, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Saifen-Boden, St. Johann bei Herberstein, St. Johann in der Haide, St. Magdalena am Lemberg, Schlag bei Thalberg, Schöneegg bei Pöllau, Sebersdorf, Siegersdorf bei Herberstein, Stambach, Stubenberg, Tiefenbach bei Kaindorf, Wörth an der Lafnitz
Leibnitz	alle
Radkersburg	alle
Voitsberg	Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, St. Johann-Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen, Voitsberg,
Weiz	Albersdorf-Prebuch, Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Preßguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Thannhausen, Ungerndorf, Unterfladnitz und Weiz

§ 3

Besonders belastetes Sanierungsgebiet

Als insbesondere durch den Verkehr überdurchschnittlich belastetes Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 i. V. m. § 9b Z 3 IG-L wird das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ (§ 2 Z. 1) festgelegt.

2. Abschnitt

Maßnahmen

§ 4

Maßnahmen für Anlagen**Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen**

(1) In allen Sanierungsgebieten dürfen ab der in § 12 festgelegten Übergangsfrist Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 10 Z. 2 IG-L), mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelreinigungssystemen ausgestattet sind. Diese Partikelreinigungssysteme müssen

1. einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20 bis 300 nm ($1 \text{ nm} = 10^{-9} \text{ m}$) von mehr als 95% und
2. einen Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen.

(2) Wenn Partikelreinigungssysteme in die genannten Anlagen nachträglich eingebaut werden, darf keine Erhöhung der Emissionen von CO, HC, NO_x und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors erfolgen, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelreinigungssystems – bezogen auf den Zyklus-Durchschnitt. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO₂, Dioxine, Furane, PAK, Nitro-PAK, SO₂, H₂SO₄, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser-Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelreinigungssystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die unter § 13 Abs. 2 IG-L fallen, sowie für Notstromaggregate mit weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr.

§ 5

Brauchtsfeuer

Für Brauchtsfeuer gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen gilt Folgendes:

1. Im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3) ist die Entfachung von Brauchtsfeuern unzulässig.
2. In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 Z. 2 bis 4 ist die Entfachung von Brauchtsfeuern wie folgt eingeschränkt:
 - a) Brauchtsstage in der Steiermark, an denen ein offenes Feuer im Freien entfacht werden darf, sind ausschließlich der Karsamstag sowie der 21. Juni (Sommersonnenwende) und
 - b) für Brauchtsfeuer dürfen nur biogene Materialien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen in trockenem Zustand verwendet werden.

§ 6

Maßnahmen für den Verkehr**Geschwindigkeitsbeschränkungen**

(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich 14. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf nachstehenden Autobahnabschnitten (in beide Richtungen): 100 km/h
 - a) A 2: Abschnitt zwischen km 150,400 und km 193,250 (von der Anschlussstelle Sinabelkirchen bis zur Anschlussstelle Lieboch)
 - b) A 9: Abschnitt zwischen km 165,100 und km 214,200 (vom Absprung der S 35 bis zur Anschlussstelle Leibnitz)
2. auf Freilandstraßen, ausgenommen Autobahnen und Autostraßen: 80 km/h.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

(3) Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960.

§ 7

Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Juli 2007 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.

(2) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Jänner 2010 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals zugelassen worden sind.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 und 2 sind Lastkraftfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 IG-L nicht anzuwenden sind, sowie zwingend notwendige Fahrten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. zur Sicherstellung der Energieversorgung, Telekommunikation).

(4) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,4 g/kWh einhalten.

(5) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 2 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1996, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,15 g/kWh einhalten.

(6) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 oder 4 zutrifft, entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

§ 8

Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007

(1) Für Personenkraftwagen (Klasse M1) und Kombinationskraftwagen (Klasse M1), die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Autostraßen,
- vom 15. Dezember 2006 bis einschließlich 14. März 2007
- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,
- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, wird festgestellt, dass der PM_{10} -Tagesmittelwert von $75 \mu g/m^3$ an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, und
2. auf Grund meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser PM_{10} -Tagesmittelwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden hohen PM_{10} -Belastung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 IG-L nicht anzuwenden sind;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,025 g/km einhalten;
3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (Hin- und Rückfahrt),
 - a) um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß §§ 26, 26 a und 27 StVO 1960, der Bahnerhaltung, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Fahrzeuge des Bundesheeres sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Gelegenheits- oder Werksverkehr;

b) von Bediensteten nachstehender Verkehrsbetriebe zum Zweck der Dienstverrichtung (Fahrdienst, Disposition und Werkstatt):

- Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe (GVB)
- Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
- Österreichische Bundesbahnen Personenverkehr AG (ÖBB)
- Österreichische Bundesbahnen – Postbus (ÖBB-Postbus)
- Steiermärkische Landesbahnen (STLB)
- Firma Lenkdienst Dobrounig
- Firma Gruber Verkehrsbetriebe KG
- Firma Format Reisen GmbH Reisebüro und Busbetrieb
- Firma Wolfgang Gersin Kraftfahrlinien
- Firma Reisekanzlei Fuchs
- Firma Stefan Garger
- Firma Franz Handl
- Firma Kurt Matzer – Bus
- Firma Lerchbacher KG
- Firma Johann Ofner Transport GmbH und Grünerbus GmbH
- Firma Hans Tropper KG Kraftfahrlinien – Reiseunternehmen
- Firma Watzke GmbH & Co KG
- Firma Weiss Autobusunternehmung GmbH.

4. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. Post, Telekommunikation, Geldtransporte, Sicherstellung der Energieversorgung) zwingend notwendig sind;

5. Fahrten zu folgenden im Sanierungsgebiet gelegenen Park-and-ride-Plätzen, auf nachstehenden Zufahrts- und Abfahrtsstraßen:

a) Judendorfer Straße und Weinzödl

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
L 302	0,0 bis 2,7	von LB 67 bis A 9-Unterführung
L 302 a, L 302 b	gesamter Verlauf	A 9-Auffahrtsrampe Richtung Graz
LB 67	45,0 bis 49,2	von Gemeindegrenze Graz/Gratkorn bis LB 67
L 328	0,0 bis 0,5	von LB 67 bis L 330
L 330	gesamter Verlauf	Verbindung zwischen L 328 und L 329
L 329	2,1 bis 3,3	von L 330 bis Gemeindegrenze Graz/Weinitzen

b) Verteilerkreis Webling und Shopping Center West

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
LB 67 a	13,9 bis 15,5	Weblinger Gürtel von Anschluss Schwarzer Weg bis Verteilerkreis Webling
LB 67 a	K, RV, KX	Rampen im Bereich des Verteilerkreises/Autobahnstumpf
LB 70	K, RX, RZ	Rampen im Bereich des Verteilerkreises/Autobahnstumpf
Anschlussstelle LB 67 a		Auf- und Abfahrt LB 67 a/Schwarzer Weg von Westen mit Umkehre über Kreisverkehr bei km 13,8 der LB 67 a
Privatstraße SCW		interne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an LB 67a bei km 14,4 und Park-and-ride-Platz

c) Shoppingcity Seiersberg

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
L 313	2,9 bis 3,5	Anschluss SCS bis Anschluss A 9
L 323	0,0 bis 0,7	von L 313 bis Anschlusskreisverkehr A 9
L 323	K	Anschlusskreisverkehr A 9
Shoppingcity Straßen I bis V, Sandgrubenweg und Sandgrubenweg I	gesamte Verläufe	Privatstraßen, interne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an L 313 (bei km 2,9 und 3,0) sowie an die L 323 (beim Kreisverkehr L 323K und bei km 0,7) und Park-and-ride-Platz

d) Thondorf, Parkhaus Liebenau/Magna, Liebenauer Gürtel und A 2Z

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
LB 73	4,8 bis 13,3	von Liebenauer Gürtel bis Gemeindegrenze Hausmannstätten/Empersdorf
LB 67 a	11,8 bis 13,0	Liebenauer Gürtel von A 2Z-AST Raaba bis LB 73
L 369	0,0 bis 0,4	von LB 73 bis Gemeindegrenze Vasoldsberg/Hausmannstätten
L 371	0,0 bis 1,0	von LB 73 bis Gemeindegrenze Fernitz/Hausmannstätten
Gemeindestraße A 2Z	gesamter Verlauf	von A 2Z bis Liebenauer Hauptstraße
Privatstraße zum Parkhaus	gesamter Verlauf	Zufahrtsstraße zum Parkhaus Liebenauer Hauptstraße 316

6. Fahrten (Zu- und Abfahrten) zur Firma Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & CoKG sowie für die Umkehrmöglichkeit des Park-and-ride-Platzes A 2Z auf nachstehender Zufahrts- und Abfahrtsstraße:

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
Gemeindestraße Dr.-Auner-Straße		zwischen AST A 2Z Auffahrt Richtung Graz-Zentrum und Walter-P.-Chrysler-Platz

7. Fahrten zum Flughafen Graz-Thalerhof auf nachstehenden Zufahrts- und Abfahrtsstraßen:

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
L 379	0,0 bis 1,8	A 2-AST Graz Mitte/Flughafen bis Gemeindegrenze Feldkirchen/Kalsdorf
Gemeindestraße Flughafenstraße		von Kreisverkehr L 379 bis Flughafen
Privatstraßen Flughafen	gesamte Verläufe	interne Erschließungsstraßen der Flughafenparkplätze

8. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/der Fahrzeuglenkerin mindestens eine weitere Person gleichzeitig befördert wird;

9. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (z. B. Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung;
10. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

(4) Das Fahrverbot gilt im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht. Der Landeshauptmann hat den Eintritt und das Ende des unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses festzustellen und die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren.

§ 9

Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren

(1) Für Personenkraftwagen (Klasse M1) und Kombinationskraftwagen (Klasse M1), die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Autostraßen,
- vom 15. Dezember bis einschließlich 14. März
- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,
- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, wird festgestellt, dass der PM_{10} -Tagesmittelwert von $50 \mu g/m^3$ an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, und
 2. auf Grund meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Immissionsgrenzwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden Grenzwertüberschreitung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG-L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 IG-L nicht anzuwenden sind;
2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal $0,025 g/km$ einhalten;
3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (Hin- und Rückfahrt),
 - a) um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß §§ 26, 26 a und 27 StVO 1960, der Bahnerhaltung, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Fahrzeuge des Bundesheeres sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Gelegenheits- oder Werksverkehr;
 - b) von Bediensteten nachstehender Verkehrsbetriebe zum Zweck der Dienstverrichtung (Fahrdienst, Disposition und Werkstatt):
 - Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe (GVB)
 - Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
 - Österreichische Bundesbahnen Personenverkehr AG (ÖBB)
 - Österreichische Bundesbahnen – Postbus (ÖBB-Postbus)
 - Steiermärkische Landesbahnen (STLB)
 - Firma Lenkdienst Dobrounig
 - Firma Gruber Verkehrsbetriebe KG
 - Firma Format Reisen GmbH Reisebüro und Busbetrieb
 - Firma Wolfgang Gersin Kraftfahrlinien
 - Firma Reisekanzlei Fuchs
 - Firma Stefan Garger
 - Firma Franz Handl

- Firma Kurt Matzer – Bus
 - Firma Lerchbacher KG
 - Firma Johann Ofner Transport GmbH und Grünerbus GmbH
 - Firma Hans Tropper KG Kraftfahrlinien – Reiseunternehmen
 - Firma Watzke GmbH & Co KG
 - Firma Weiss Autobusunternehmung GmbH.
4. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. Post, Telekommunikation, Geldtransporte, Sicherstellung der Energieversorgung) zwingend notwendig sind;
5. Fahrten zu folgenden im Sanierungsgebiet gelegenen Park-and-ride-Plätzen, auf nachstehenden Zufahrts- und Abfahrtsstraßen:
- a) Judendorfer Straße und Weinzödl

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
L 302	0,0 bis 2,7	von LB 67 bis A 9-Unterführung
L 302 a, L 302 b	gesamter Verlauf	A 9-Auffahrtsrampe Richtung Graz
LB 67	45,0 bis 49,2	von Gemeindegrenze Graz/Gratkorn bis LB 67
L 328	0,0 bis 0,5	von LB 67 bis L 330
L 330	gesamter Verlauf	Verbindung zwischen L 328 und L 329
L 329	2,1 bis 3,3	von L 330 bis Gemeindegrenze Graz/Weinitzen

b) Verteilerkreis Webling und Shopping Center West

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
LB 67 a	13,9 bis 15,5	Weblinger Gürtel von Anschluss Schwarzer Weg bis Verteilerkreis Webling
LB 67 a	K, RV, KX	Rampen im Bereich des Verteilerkreises/Autobahnstumpf
LB 70	K, RX, RZ	Rampen im Bereich des Verteilerkreises/Autobahnstumpf
Anschlussstelle LB 67 a		Auf- und Abfahrt LB 67 a/Schwarzer Weg von Westen mit Umkehre über Kreisverkehr bei km 13,8 der LB 67 a
Privatstraße SCW		interne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an LB 67 a bei km 14,4 und Park-and-ride-Platz

c) Shoppingcity Seiersberg

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
L 313	2,9 bis 3,5	Anschluss SCS bis Anschluss A 9
L 323	0,0 bis 0,7	von L 313 bis Anschlusskreisverkehr A 9
L 323	K	Anschlusskreisverkehr A 9
Shoppingcity Straßen I bis V, Sandgrubenweg und Sandgrubenweg I	gesamte Verläufe	Privatstraßen, interne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an L 313 (bei km 2,9 und 3,0) sowie an die L 323 (beim Kreisverkehr L 323 K und bei km 0,7) und Park-and-ride-Platz

d) Thondorf, Parkhaus Liebenau/Magna, Liebenauer Gürtel und A 2Z

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
LB 73	4,8 bis 13,3	von Liebenauer Gürtel bis Gemeindegrenze Hausmannstätten/Empersdorf
LB 67 a	11,8 bis 13,0	Liebenauer Gürtel von A 2Z-AST Raaba bis LB 73
L 369	0,0 bis 0,4	von LB 73 bis Gemeindegrenze Vasoldsberg/Hausmannstätten
L 371	0,0 bis 1,0	von LB 73 bis Gemeindegrenze Fernitz/Hausmannstätten
Gemeindestraße A 2Z	gesamter Verlauf	von A 2Z bis Liebenauer Hauptstraße
Privatstraße zum Parkhaus	gesamter Verlauf	Zufahrtsstraße zum Parkhaus Liebenauer Hauptstraße 316

6. Fahrten (Zu- und Abfahrten) zur Firma Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & CoKG sowie für die Umkehrmöglichkeit des Park-and-ride-Platzes A 2Z auf nachstehender Zufahrts- und Abfahrtsstraße:

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
Gemeindestraße Dr.-Auner-Straße		zwischen AST A 2Z Auffahrt Richtung Graz-Zentrum und Walter-P.-Chrysler-Platz

7. Fahrten zum Flughafen Graz-Thalerhof auf nachstehenden Zufahrts- und Abfahrtsstraßen:

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen	von km bis km	örtliche Beschreibung
L 379	0,0 bis 1,8	A2-AST Graz Mitte/Flughafen bis Gemeindegrenze Feldkirchen/Kalsdorf
Gemeindestraße Flughafenstraße		von Kreisverkehr L 379 bis Flughafen
Privatstraßen Flughafen	gesamte Verläufe	interne Erschließungsstraßen der Flughafenparkplätze

8. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/der Fahrzeuglenkerin mindestens zwei weitere Personen gleichzeitig befördert werden;
9. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (z. B. Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung;
10. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG-L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

(4) Das Fahrverbot gilt im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht. Der Landeshauptmann hat den Eintritt und das Ende des unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses festzustellen und die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Verweise

(1) Verweise in dieser Verordnung auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgenden Fassungen zu verstehen:

1. Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006;
2. Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004;
3. Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001;
4. Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2006.

(2) Verweise in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgenden Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. L 296 vom 21. November 1996, S. 55;
2. Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. L 163 vom 29. Juni 1999, S. 41;
3. Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. L 313 vom 13. Dezember 2000, S. 12;
4. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. L 023 vom 26. Jänner 2005, S. 3.

§ 11

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden nachstehende Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/62/EG;
2. Richtlinie 1999/30/EG;
3. Richtlinie 2000/69/EG;
4. Richtlinie 2004/107/EG.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 37 kW, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2007 verwendet werden.

(2) Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 18 kW, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 verwendet werden.

§ 13

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme des Abs. 2 – mit 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) § 9 tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft.

(3) § 8 tritt mit Ablauf des 14. März 2007 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Landesrat Wegscheider

132.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Oktober 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ (AT 2210000) zum Europaschutzgebiet Nr. 17**

Auf Grund des § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 56/2006, wird verordnet:

§ 1**Gegenstand**

Im Bereich der Ennstaler Alpen und des Gesäuses wird ein in den Gemeinden Weng im Gesäuse, Admont, Gaishorn am See, St. Gallen, Landl, Johnsbach, Hieflau und Radmer gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 17 „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ bezeichnet.

§ 2**Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A).

§ 3**Abgrenzung des Schutzgebietes**

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 70.000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
- b) bei den Bezirkshauptmannschaften Liezen und Leoben sowie
- c) bei allen Gemeindeämtern der in § 1 genannten Gemeinden;

2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4**Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, ABl. Nr. L 122, 36 ff, Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284, S. 1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. November 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptman Voves

Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie – Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
3220	Apine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern
4060	Alpine und subalpine Heiden
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6520	Magere Berg-Mähwiesen
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietea rotundifolii)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
91F0	Eichen-, Ulmen-Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
9150	Orchideen-Buchenwald
9410	Bodensaure Fichtenwälder
9420	Lärchen-Zirben-Wälder

Säugetiere nach der FFH-Richtlinie – Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1355	Fischotter	Lutra lutra

Pflanzen nach der FFH-Richtlinie – Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1381		Dicranum viride
1386		Buxbaumia viridis
1902	Frauenschuh	Cypripedium calceolus

Vögel nach der VS-Richtlinie – Anhang I		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
A091	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A108	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A223	Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A239	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
A408	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>
A409	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>

**Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 3 Abs. 3 Z. 7 und Z. 8
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:**

Prioritäre Lebensräume nach der FFH-Richtlinie – Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4070	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendrum hirsutum</i>
7220	Kalktuffquellen
9180	Schlucht- und Hangmischwälder
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern

Säugetiere nach der FFH-Richtlinie – Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1354	Braunbär	<i>Ursus arctos</i>

Gliederfüßler nach der FFH-Richtlinie – Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1087	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>

133.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Marktgemeinde Oberzeiring (politischer Bezirk Judenburg)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Judenburg gelegenen Marktgemeinde Oberzeiring wird mit Wirkung vom 1. November 2006 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In schwarzem Schild silbern ein nach links gerichteter, bärtiger Bergmann in langem, mittig geschürztem Bergkittel, auf das rechte Knie gestützt, einen runden gegupften Hut auf dem Kopf und mit beiden Händen ein Bergeisen gegen rechts aus dem Schildfuß wachsendes silbernes Gestein führend.“

§ 2

Die der Marktgemeinde Oberzeiring ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2006

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

